

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Bau-Chronik

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
ihren  
Zünften und  
Gesellen.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXXIX.  
Band

Direktion: Senn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—  
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. April 1923.

**Wochenspruch:** Im engen Kreis verengert sich der Sinn;  
Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken!

## Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 6. April für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Baugenossenschaft

Bürgli für zwei Mehrfamilienhäuser mit Einfriedung Privatstr. 4 und 6/Schulhausstraße, Z. 2; 2. A. Brunner für ein Einfamilienhaus Kappelstrasse 43, Z. 2; 3. Gebr. Gähmann für eine Autoremise im Bureauanbau See-/Bachstr. 15, Z. 2; 4. Zürcher Papierfabrik a. d. Sihl für einen Um- und Aufbau Vers. Nr. 90 II Gießhübelstrasse, Z. 3; 5. M. Rotter für eine Autoremise Sihlfeldstrasse 121, Z. 4; 6. H. Michel für eine Einfriedung Röntgenstrasse 70, Z. 5; 7. R. Schnorf für Vergrößerung des Kohlenschuppens Sihlquai 253, Z. 5; 8. Dr. R. Bär für einen An- und Umbau Rigistrasse 42, Z. 6; 9. H. Hächler für ein Einfamilienhaus Dorfstrasse 76, Z. 6; 10. Kanton Zürich für eine Autoremise Haldebachstrasse 14, Z. 6; 11. E. Waldvogel für ein Einfamilienhaus mit Einfriedungsstützmauer Wibichstr. 34, Z. 6; 12. Baugenossenschaft Kapfhalde für ein Zweifamilienhaus und zwei Einfamilienhäuser Hirsländerstrasse 40/Quartiersstrasse A 3 und 5, Zürich 7; 13. Witmer & Senn für ein Einfamilienhaus Mittelbergsteig 4, Zürich 7; 14. Marfort & Merkel für ein Wohn-

und Geschäftshaus und teilweise Einfriedung Mühlbachstrasse 9, Zürich 8.

**Neu- und Umbau der Kantonalbank in Zürich.** Die Bankrechnungsprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat, für die Errichtung von Neubauten an der Talstrasse 8 und 10, am Henneweg und in den Hofräumen daselbst, zum Zwecke der Erweiterung des Kantonalbankgebäudes an der Bahnhofstrasse 9 in Zürich, sowie für die Ausführung der damit zusammenhängenden Anschlußarbeiten am Hauptgebäude dem Bankrat einen Kredit von 4,685,000 Fr. zu erteilen.

**Bauliches aus Rüschlikon (Zürich).** Die Gemeindeversammlung Rüschlikon bewilligte 13,000 Fr. Beitrag für den Bau eines Mehrfamilienhauses und 15,000 Franken für den Einbau von Wohnungen in bestehenden Häusern.

**Baukredite der Gemeinde Wädenswil.** Der Gemeinderat Wädenswil ersucht die Gemeindeversammlung um die Gewährung eines Nachtragskredites von 26,690 Franken für den Bau der Schulstrasse. Die Nettkosten dieser Notstandsarbeit belaufen sich auf 141,609 Franken bei einem bewilligten Kredit von 115,000 Fr. Im weiteren hat die Gemeindeversammlung über einen gemeinderätlichen Antrag betreffend Errichtung einer Zentralheizung nebst sanitären Anlagen im Sekundarschulhaus im Kostenbetrag von 19,500 Fr. Beschuß zu fassen.

**Die Bautätigkeit in der Gemeinde Thun ist gegenwärtig eine sehr rege und zwar nicht nur auf dem Ge-**

biete des Tiefbaues, sondern namentlich auch im Hochbau. Im vergangenen Jahre wurden nicht weniger als 118 Bauten bewilligt, während es das wohl beste Friedensjahr (1912) nur auf 57 Bewilligungen brachte, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sich seither durch die Eingemeindung von Goldiwil und Strättligen die Gemeinde Thun erheblich vergrößert hat. Das laufende Jahr dürfte ein Rekordjahr werden. Dieses Jahr hat die Bautätigkeit eher noch zugenommen. In den ersten zwei Monaten sind bereits 35 Gesuche eingelangt.

**Baukredite in Baselstadt.** Der Große Rat bewilligte 438,000 Fr. Nachtragskredite für den Ankauf von zwei Liegenschaften, für den Ausbau der pathologisch-anatomischen Anstalt der Universität und für kleinere Bauvorlagen.

**Der Umbau der „Brühllaupe“ in St. Gallen.** (Korr.) Am 26. September 1905 ratifizierte die Bürgerversammlung der Stadt St. Gallen den Kauf der Liegenschaft Dorfstraße 72, die sogenannte „Brühllaupe“, um den Preis von 400,000 Fr. und in der Meinung, die neue Tonhalle komme später auf diesen Platz zu stehen. Die Liegenschaft misst 4290 m<sup>2</sup> und ist in einen prachtvollen Garten umgewandelt. Zur Liegenschaft gehört ein Wohnhaus, das zu 70,000 Fr. assekuriert ist, ebenso ein kleineres Gärtnerhaus. Glücklicherweise wurde beim Kauf stipuliert, daß die Liegenschaft erst nach dem Ableben der Witwe des Eigentümers an die Stadt übergehe und daß auch erst dannzumal der Kaufpreis zu entrichten sei.

Dieser Fall ist nun eingetreten. Inzwischen ist aber die Tonhalle auf einem andern und besseren Platze errichtet worden. Die Stadt hat für Garten und Haus keine Verwendung mehr. Die Untersuchungen ergaben auch, daß das Haus recht unpraktisch gebaut ist und für eine Vermietung sich nicht recht eigne. Schon einige Zeit steht das Haus leer und der Garten unbewirtschaftet. Alle Anstrengungen, einen Mieter zu finden, scheiterten an der hohen Miete und dem unbefriedigenden Zustand des Hauses. Nun ist kürzlich ein Vertrag mit der evangelischen Kirchenvorsteherhaft des Kreises Centrum vereinbart worden, nach welchem diese das Haus nach erfolgtem Umbau für einen ihrer Pfarrherren zum Preise von 6000 Fr. per Jahr auf die Dauer von 10 Jahren mietet. Der Garten wird öffentliche Anlage, was zu begrüßen ist. Die Umbaukosten sind mit 30,000 Fr. berechnet. Es ist die Zentralheizung einzurichten, ein Badzimmer einzubauen, die Kanalisation zu erstellen und die Fassaden zu renovieren nebst einer weitern Zahl kleiner Abänderungen und Ergänzungen. Der Gemeinderat bewilligte den nötigen Kredit. — Ein gutes Geschäft wird das nie abgeben, da mit 6000 Fr. Miete eigentlich nur ein Kapital von 100,000 Fr. verzinst wird. Es können Stadtverwaltungen auch etwa zu „weltfichtig“ sein. Heute könnte die Liegenschaft wesentlich billiger gekauft werden.

**Ein neues Schulhaus in Besenbüren (Argau)** wird nach dem Plane von Architekt Schneider in Baden erstellt. Mit dem Bau soll möglichst bald begonnen werden.

**Bauliches aus Muralto-Locarno.** Die Gemeindeversammlung bewilligte einen Kredit von 6000 Fr. für die Vorstudien zur vervollständigung der Kanalisation. Ebenso wurde der Bau einer Straße beschlossen bis zur Grenze von Minusio (am Hang) und verschiedene Straßenverbesserungen.

**Flugzeughalle.** Der Stadtrat von Lausanne bewilligte einen Kredit von 23,000 Fr. für die Wiedererrichtung der Flugzeughalle von Blécherette.

## Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen.

(Correspondenz.)

(Fortsetzung.)

### B. Bauzonen-Ordnung und Überbauungsplan.

Jede der früheren drei Gemeinden (St. Gallen, Straubenzell und Tablat) hatte ihre eigene Bauzonen-Einteilung, mit je vier Zonen, die sich wohl nach dem Inhalt der Vorschriften zum Teil miteinander deckten, aber der wirtschaftlichen und baulichen Zusammenghörigkeit des Ganzen nicht oder zu wenig Rechnung trugen. Es fehlte ein einheitliches System für eine richtige Abstufung der baulichen Ausnützung vom Stadtkern aus nach der Peripherie. Abgesehen davon wurde bisher allzusehr auf eine Einschränkung der baulichen Ausnützung in horizontaler statt in vertikaler Hinsicht hingewirkt, indem das Zusammenbauen der Häuser nur in wenigen Zonen gestattet wurde. Leider begnügte man sich dabei in Zonen mit offener Überbauung zum Teil mit ganz unzureichenden seitlichen Abständen, denen nicht eine angemessene Beschränkung der Bauhöhe entsprach. Diese Mängeln ist wohl vor allem der so unbefriedigende Zustand der bisherigen Überbauung unseres langgezogenen Hochtals und seiner Hänge zuzuschreiben. Die allzu hohen Bauten wirken in den äußeren Quartieren um so ungünstiger, als sie vielfach erst den Anfang geplanter großer Baublöcke bilden und ihre Brandmauern vielleicht für lange auf einen seitlichen Anschluß warten müssen. Noch unerfreulicher sind jene Quartiere, in denen die einzelnen Häuser ohne irgendwelche natürliche Gruppierung, aber auch ohne genügende seitliche Abstände in die Höhe ragen. Wenn diese Erscheinungen leider aus unserem Stadtbilde nicht mehr wegzutilgen sind, so ist es doch am Platze, daß wir die richtigen Lehren für die Zukunft daraus ziehen. Gewiß gewährleistet auch die beste Bauordnung noch keineswegs eine schöne Überbauung; sie kann aber die Grundlage dafür schaffen und auf alle Fälle grobe Auswüchse verhindern. Übrigens handelt es sich dabei nicht etwa nur um ästhetische Interessen oder Liebhabereien. Die wahre Ästhetik des Städtebaues ist vor allem der äußere Ausdruck hygienisch und sozial befriedigender Wohnverhältnisse. Die Zulassung allzuhoher Bauten hat nur dazu geführt, den für die bauliche Erweiterung bestimmten Boden einer entsprechend stärkeren Spekulation zu überliefern und schließlich mit Preisen zu verteuren, die nicht nur die Wohnungszinse verteuren, sondern in Krisenzeiten, wie sie gegenwärtig bestehen, noch mehr die Eigentümer selbst belasten.

Wenn je ein Zeitpunkt, so ist der heutige besonders geeignet, die nötige Korrektur in der Ordnung der zulässigen Bauhöhe und der Überbauungsart vorzunehmen. Heute, wo die Bodenspekulation völlig darniederliegt, haben die Eigentümer des in überreichem Maße vorhandenen baureifen Landes selbst das größte Interesse daran, daß die Aussichten auf eine balige Bewertung ihrer Grundstücke durch eine bescheidene Beschränkung der Bauhöhe wenigstens einigermaßen verbessert werden. Bei dem geringen Baubedarf, das voraussichtlich noch längere Zeit anhalten wird, wäre ihnen als Gesamtheit sicherlich nicht damit gedient, wenn durch eine allzu intensive bauliche Ausnützung verhältnismäßig weniger Grundstücke befriedigt werden könnten. Für die Bewohner der neu zu erstellenden Häuser aber ist keineswegs zu befürchten, daß eine Verminderung der zulässigen Stockwerkszahl eine Verteuerung der neuen Wohnungen zur Folge haben werde. Wir können die Bedenken, die in der Eingabe eines Quartiervereins nach dieser Richtung geltend gemacht worden sind, durchaus nicht als berechtigt oder gar stichhaltig anerkennen. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß, wie gründliche Untersu-